

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.06.2011

Geschäftszahl

2010/07/0135

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2010/07/0075 E 30. Juni 2011 RS 11

Stammrechtssatz

Bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 33 Abs 2 lit c Z 2 Tir FIVfLG 1996 kommt es auf die Art des Bescheides, mit dem das Eigentum an die Agrargemeinschaft übertragen wurde, nicht entscheidend an. Der vom Gesetzgeber gewählte Begriff "durch Regulierungsplan" in § 33 Abs 2 lit c Z 2 Tir FIVfLG 1996 ist weit zu verstehen; alle Bescheide, die derartige Übertragungen beinhalten, erfüllen gleichermaßen die Voraussetzung des § 33 Abs 2 lit c Z 2 Tir FIVfLG 1996.